Betriebsreglement für den Gemeindesaal der Gemeinde Ottenbach

vom 13. Juli 2016 überarbeitet am 19. Februar 2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1.	Grundlage	4
1.2.	Räumlichkeiten	4
2.	Benutzer, Vergabe	4
2.1.	Vergabe	4
2.2.	Gemeindebehörden Ottenbach	4
2.3.	Ortsansässige Vereine	4
2.4.	Ortsansässige Privatpersonen und Firmen	4
2.5.	Auswärtige Privatpersonen oder Institutionen	4
2.6.	Veranstaltungen	4
2.7.	Veranstaltungen am Wochenende	4
3.	Zuständigkeiten	5
3.1.	Aufsicht und Instandhaltung	5
3.2.	Administration und Vermietung	5
3.3.	Saalbetreuer	5
3.4.	Benutzung Schulareal	5
4.	Bewilligung und Benutzung	5
4.1.	Gesuch	5
4.2.	Verantwortliche Person	5
4.3.	Provisorische Reservationen	5
4.4.	Ablehnung der Benutzung	6
4.5.	Benutzungszeiten	6
5.	Wiederkehrende Veranstaltungen	6
5.1.	Reservation der Daten	
5.2.	Dauer von wiederkehrenden Veranstaltungen	6
5.3.	Abgabe eines Schlüssels	6
5.4.	Vorbehalte	6
5.5.	Terminverschiebung und Ausfälle	7
5.6.	Abrechnung Benutzungsgebühren	7
6.	Bestimmungen für die einmalige Benutzung der Räumlichkeiten	
6.1.	Benutzung	7
6.2.	Nutzung	
6.3.	Übergabe und Schlüssel	7
6.4.	Anlagen und Inventar	7
6.5.	Technische Einrichtung	7
6.6.	Einrichtungen / Bestuhlung	8

Betriebsreglement für den Gemeindesaal

6.7.	Dekoration	8
6.8.	Sorgfaltspflicht	8
6.9.	Sparsame Nutzung	8
6.10	. Reinigung	8
6.11.	. Abfälle	8
7.	Hinweise auf übergeordnete Bestimmungen	8
7.1.	Nichtraucherbestimmungen	8
7.2.	Einhalten der Nachtruhe	8
7.3.	Schall und Laser	9
7.4.	Feuerpolizeiliche Vorschriften	9
7.5.	Patente und Bewilligungen	9
8.	Ruhe und Ordnung	9
8.1.	Ruhe und Ordnung	9
8.2.	Schliesszeiten	9
8.3.	Parkierung und Ordnungsdienst	9
9.	Haftung	10
9.1.	Haftung	10
9.2.	Schäden	10
9.3.	Versicherung	10
10.	Gebühren	10
10.1.	. Benutzungsgebühren	10
10.2.	. Fälligkeit	10
11.	Schlussbestimmungen	10
11.1.	. Widerhandlungen	10
11.2.	. Inkrafttreten	11
12.	Anhang: Gebühren Gemeindesaal	12
12.1.	. Keine Gebühren	12
12.2.	. Benützungsgebühren	12
	20114.201190900011111111111111111111111111111	12
12.3.		

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Grundlage

Das Betriebsreglement wird durch den Gemeinderat erlassen. Es regelt die Benutzung des Gemeindesaals und beschreibt die Rechte und Pflichten der Benutzenden.

1.2. Räumlichkeiten

Folgende Räumlichkeiten zählen zum Saal:

- Saal mit Foyer und Garderobe
- Bühne und Bühnengarderobe
- Küche
- Bar (im Untergeschoss)
- WC-Räumlichkeiten

2. Benutzer, Vergabe

2.1. Vergabe

Die Reservationen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. In Ausnahmefällen gilt folgende Prioritätenregelung:

- Gemeindebehörden Ottenbach
- Ortsansässige Vereine
- Ortsansässige Privatpersonen und Firmen

2.2. Gemeindebehörden Ottenbach

Die Benutzung des Gemeindesaals für öffentliche Organisationen von Ottenbach, d.h. die Politische Gemeinde, die Schulgemeinden und die Kirchgemeinden ist uneingeschränkt möglich.

2.3. Ortsansässige Vereine

Die Benutzung des Gemeindesaals für Ottenbacher Vereine ist uneingeschränkt möglich. Es gibt keine Kontingentierung und keine zeitlichen Beschränkungen.

2.4. Ortsansässige Privatpersonen und Firmen

Die Benutzung des Gemeindesaals für Ottenbacher Privatpersonen oder für Veranstaltungen, welche der Gemeinderat für die Gemeinde als kulturell oder regionale wichtig erachtet, ist kontingentiert. Die maximale Anzahl von Vermietungen beträgt 5 pro Jahr. Diese Veranstaltungen dürfen längstens bis 24.00 Uhr dauern.

2.5. Auswärtige Privatpersonen oder Institutionen

Es erfolgen keine Vermietungen an ortsfremde Privatpersonen oder Institutionen (ausgenommen Veranstaltungen von kultureller oder regionaler Bedeutung)

2.6. Veranstaltungen

Der Saal kann mit einmaligen und wiederkehrenden Veranstaltungen belegt werden.

2.7. Veranstaltungen am Wochenende

Der Saal wird grundsätzlich nur an eine Partei pro Wochenende vermietet.

2.8 Einschränkungen der Veranstaltungen

Die Räumlichkeiten können nicht für alle Arten von Veranstaltungen freigegeben werden. Die Gemeindebehörde behält sich vor, die Räumlichkeiten in gewissen Fällen nicht zur Verfügung zu stellen. Dies vor allem bei Anlässen, welche gegen Sitte und Ordnung verstossen oder bei denen mit rechtswidrigen Handlungen gerechnet wird. Bei einer Ablehnung bedarf es keiner Begründung. Ebenfalls können zeitliche Einschränkungen auferlegt werden.

3. Zuständigkeiten

3.1. Aufsicht und Instandhaltung

Die Überwachung der Saalbenutzung obliegt der Abteilung Präsidiales. Die Instandhaltung des Saales ist Sache der Liegenschaftskommission.

3.2. Administration und Vermietung

Die Vermietung und Administration der Räumlichkeiten erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Sie nimmt Reservationen für den Gemeindesaal entgegen, erteilt dem Veranstalter die erforderlichen Auflagen und stellt die Bewilligung aus.

3.3. Saalbetreuer

Die Liegenschaftskommission bezeichnet einen Verantwortlichen für den Saal – einen Saalbetreuer. Der Saalbetreuer überwacht die Einhaltung der Benutzungsvorschriften, nimmt die Übergabe sowie die Rücknahme der Räume und des Inventars vor. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

3.4. Benutzung Schulareal

Für die Benutzung des Schulareals ist der Primarschule ein separates Gesuch einzureichen, welches auf der Homepage der Primarschule heruntergeladen werden kann.

4. Bewilligung und Benutzung

4.1. Gesuch

Interessenten, welche den Gemeindesaal benutzen möchten, stellen mindestens vier Wochen vor Mietbeginn ein Gesuch an die Gemeindekanzlei. Formulare können bei der Gemeindekanzlei oder auf www.ottenbach.ch bezogen werden.

4.2. Verantwortliche Person

Der Gesuchsteller ist gleichzeitig die verantwortliche Person, welche bei der Übergabe und Rücknahme des Saales und während der gesamten Veranstaltung anwesend sein muss.

4.3. Provisorische Reservationen

Bei Terminanfragen kann eine provisorische Reservation der Räumlichkeiten für 14 Tage vorgenommen werden.

4.4. Ablehnung der Benutzung

Bewilligungen können verweigert werden.

Schwerwiegende Verstösse gegen das Betriebsreglement können eine sofortige Aufhebung der Benutzungsbewilligung bewirken.

Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Benutzungsbewilligungen durch den Vermieter ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Eine Benutzungsbewilligung kann durch den Gemeinderat bis zwei Wochen vor der Veranstaltung vorübergehend eingeschränkt oder wiederrufen werden. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder auf finanzielle Entschädigung besteht nicht.

4.5. Benutzungszeiten

Der Gemeindesaal wird grundsätzlich von 7.00 bis 24.00 Uhr vermietet. Die Nachtruhe ab 22.00 Uhr ist einzuhalten.

Ortsansässige Vereine können ein Gesuch um Hinausschiebung der Schliessungsstunde stellen.

Die Benutzungszeit (Dauer der Reservierung) versteht sich inklusive Vorbereiten, Einrichten, Wegräumen und Reinigen. Es ist auf die anderen Benutzer Rücksicht zu nehmen.

Während der Hauptreinigungszeit bleiben die Räumlichkeiten grundsätzlich geschlossen.

5. Wiederkehrende Veranstaltungen

5.1. Reservation der Daten

Die Bewilligung für die dauernde Benutzung wird maximal für ein Jahr erteilt. Bisherige Benutzer haben bei der Dateneingabe für das Folgejahr Vorrang. Die Reservation für das Folgejahr hat bis spätestens zum 1. Oktober zu erfolgen. Es besteht jedoch keinen Anspruch auf eine Verlängerung.

5.2. Dauer von wiederkehrenden Veranstaltungen

Die maximale Dauer für eine wiederkehrende Veranstaltung beträgt 3 Stunden.

5.3. Abgabe eines Schlüssels

Der verantwortlichen Person wird ein Schlüssel für den Gemeindesaal abgegeben. Sofern mehrere Schlüssel benötigt werden und diese neu bestellt werden müssen, sind die Kosten durch den Gesuchsteller zu tragen.

5.4. Vorbehalte

Der Reservation durch die Dauerbenutzer bleiben Veranstaltungen der Gemeinde Ottenbach vorbehalten. Ausserdem wird das Recht auf anderweitige Vergabe in Ausnahmefällen auch an einem reservierten Tag vorbehalten. Die Gemeindekanzlei informiert die verantwortliche Person frühzeitig.

5.5. Terminverschiebung und Ausfälle

Verschiebung der reservierten Daten sind mit der Gemeindekanzlei vorgängig abzusprechen und zu koordinieren. Ausfälle von Lektionen sind der Gemeindekanzlei schriftlich 14 Tage im Voraus mitzuteilen.

5.6. Abrechnung Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren werden gemäss Tarifordnung festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils auf Abrechnung am Ende des Quartals.

6. Bestimmungen für die einmalige Benutzung der Räumlichkeiten

6.1. Benutzung

Ist die Bewilligung zur Benutzung der Anlage erteilt worden, übernimmt der Benutzer die Verantwortung, dass die Auflagen eingehalten werden.

6.2. Nutzung

Die Räumlichkeiten dürfen nur während der vereinbarten Mietdauer benutzt werden.

Es dürfen nur die in der Benutzungsbewilligung aufgeführten Räumlichkeiten benutzt werden. Bei Benutzung von Küche und Office muss der Veranstalter durch den Saalbetreuer instruiert werden.

6.3. Übergabe und Schlüssel

Vor der Übernahme der gemieteten Räumlichkeiten ist mit dem Saalbetreuer zwecks Instruktion Kontakt aufzunehmen.

Es wird ein Übernahmeprotokoll erstellt. Dieses ist durch den Veranstalter und Saalbetreuer zu unterzeichnen.

Übernahme und Rückgabe von Saal und Schlüssel erfolgen nach Terminvereinbarung mit dem Saalbetreuer. Es ist dabei auf die Verfügbarkeit des Saalbetreuers Rücksicht zu nehmen.

Gegen Unterschrift werden die Schlüssel für die entsprechenden Räumlichkeiten ausgehändigt. Sind Schlüssel nicht mehr auffindbar, gehen die Kosten für die Umtriebe (Ersatz von Schlüssel und Schlössern) zu Lasten des Benutzers.

6.4. Anlagen und Inventar

Die Anlagen sowie das reservierte Inventar, welches zur Standardausrüstung gehört, werden dem Benutzer durch den Saalbetreuer übergeben und sind nach der Benutzung in sauberem und ordentlichem Zustand zurückzugeben oder an den Bestimmungsort zurückzustellen. Festgestellte Mängel und Beanstandungen oder Materialverluste sind dem Saalbetreuer zu melden.

6.5. Technische Einrichtung

Die technische Einrichtung des Saals (Bühnenbeleuchtung, Mikrofonanlage usw.) dürfen nur durch die instruierten Personen bedient werden. Die entsprechenden Anordnungen sind zu befolgen.

6.6. Einrichtungen / Bestuhlung

Die Räume werden in der Regel dem Benutzer ohne Bestuhlung zur Verfügung gestellt, Einrichten und Aufräumen erfolgt durch die Benutzer.

6.7. Dekoration

Dekoration, Einbauten oder Installationen sind mit dem Saalbetreuer vorgängig zu besprechen und dürfen nur mit seiner Bewilligung angebracht werden. Zur Befestigung darf nur Material verwendet werden, das schwer entflammbar ist, keine Schäden verursacht und leicht zu entfernen ist.

Dekorationen müssen im Anschluss an die Veranstaltung wieder abgeräumt werden und Klebstreifen sind vollständig zu entfernen.

6.8. Sorgfaltspflicht

Die Räumlichkeiten, Einrichtungen und das Kleininventar sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom Saalbetreuer instruierte Personen bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen Einvernehmen mit der Hochbaukommission vorgenommen werden.

6.9. Sparsame Nutzung

Der Veranstalter ist besorgt, dass Beleuchtung, Wasser und Heizung sparsam genutzt werden.

6.10. Reinigung

Der Saal und die Nebenräume (Foyer, WC-Anlagen, Bühne, Bühnengarderobe mit WC, Küche) sind durch den Veranstalter in tadellos gereinigtem Zustand zurückzugeben. Bei ungenügender Reinigung veranlasst die Gemeinde eine Nachreinigung, die dem Veranstalter verrechnet wird. Auf Wunsch des Veranstalters kann die Reinigung von Saal, Foyer, Bühne und WC-Anlagen durch die Gemeinde veranlasst werden. Dies ist mit der Anmeldung bekannt zu geben. Die anfallenden Kosten werden den Veranstalter verrechnet. Die Reinigung von Küche und Bar obliegt immer dem Veranstalter.

6.11. Abfälle

Der Veranstalter ist besorgt, dass die Umgebung des Saals von Abfall gesäubert ist.

7. Hinweise auf übergeordnete Bestimmungen

7.1. Nichtraucherbestimmungen

In allen öffentlichen Räumen besteht ein generelles Rauchverbot.

7.2. Einhalten der Nachtruhe

Jede lärmverursachende Handlung im Freien ist während der Nachtruhe (22.00 bis 7.00 Uhr) verboten. Lärm im Innern von Gebäude darf Dritte nicht belästigen. Der Benutzer trifft während der Nachtruhe alle nötigen Massnahmen zur Vermeidung von Lärm, der aus der Anlage dringt und die Nachbarschaft belästigen könnte. Insbesondere sind nach 22.00 Uhr die Saalfenster zu schliessen, falls Musik oder andere lärmintensive Sachen gespielt werden.

7.3. Schall und Laser

Wer Veranstaltungen durchführt, muss die Schallemissionen so weit begrenzen, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Schallpegel von 93 dB während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen. Anlässe mit höheren Schallemissionen und der Einsatz von Laseranlagen müssen vom Veranstalter gemeldet werden (www.schallundlaser.zh.ch).

7.4. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Der Veranstalter hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte zu erfüllen.

Sämtliche Notausgänge dürfen während der Veranstaltung nicht abgeschlossen sein und müssen jederzeit frei zugänglich sein.

7.5. Patente und Bewilligungen

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche polizeilichen Bewilligungen (z.B. Tombola, Lotterie, Polizeistundenverlängerungen usw.) einzuholen. Auch die Verantwortung von Aufführungen liegt ausschliesslich beim Veranstalter.

8. Ruhe und Ordnung

8.1. Ruhe und Ordnung

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung von Ruhe und Ordnung gemäss geltender Polizeiverordnung. Er haftet diesbezüglich gegenüber der Gemeinde. Bei Lärmklagen wird der Veranstalter in die Verantwortung gezogen. Bei Verstössen kann entweder die Betriebszeiten gekürzt oder die Vermietung ganz entzogen werden.

8.2. Schliesszeiten

Die Benutzung der Anlagen ist grundsätzlich bis 24.00 Uhr oder gemäss Benutzungsbewilligung gestattet. Jeder Benutzer ist selber verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Lichter gelöscht und Fester und Türen geschlossen werden.

Beim Verlassen der Räumlichkeiten ist vor allem auf die Nachbarschaft besondere Rücksicht zu nehmen. Diskussionen auf der Strasse, Autotüren zuschlagen, lärmintensives Wegfahren etc. sind zu unterlassen.

8.3. Parkierung und Ordnungsdienst

Der Veranstalter regelt die Parkordnung. Das Schulareal darf nicht als Parkplatz benutzt werden.

Bei grossen Veranstaltungen, d.h. Veranstaltungen ab 100 Personen, kann der obere Teil des Parkplatzes durch den Saalbetreuer geöffnet werden. Der zusätzliche Parkplatz wird nach der Veranstaltung wieder geschlossen. Der Veranstalter ist während der Mietdauer für den Parkplatz verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass dieser bei der Übergabe an den Saalbetreuer wieder leer und ohne Rückstände (Abfall etc.) anzutreffen ist.

Bei Veranstaltungen, an welchen entweder mehr als 100 Personen erwartet werden oder welche länger als 22.00 Uhr dauern, muss der Veranstalter eine Person oder einen Ordnungsdienst zur Verfügung stellen, welche permanent auf dem Parkplatz anwesend ist und für Ruhe und Ordnung sorgt.

9. Haftung

9.1. Haftung

Der Benutzer haftet für jegliche Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen, Anlagen und Inventar. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts.

Der Gemeinderat sowie sämtliche mit der Betreuung des Saals betrauten Personen sind nicht haftbar für den Verlust von Gegenständen, welche bei deiner Veranstaltung verloren gehen oder gestohlen werden. Ebenso wird jede Haftpflicht bei Beschädigungen von Gegenständen oder bei Unfällen gegenüber Benutzern und Drittpersonen abgelehnt.

9.2. Schäden

Beim Verlassen des gemieteten Objektes ist darauf zu achten, dass sämtliche Apparate ausgeschaltet sowie alle Fenster und Türen geschlossen sind. Allfällige Defekte sind dem Saalbetreuer zu melden. Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung entstanden sind, werden auf Kosten des Veranstalters instand gestellt.

9.3. Versicherung

Der Veranstalter ist für die sorgfältige Behandlung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Geräte sowie die Reinigung verantwortlich. Die Versicherung ist Sache der Mieter.

10. Gebühren

10.1. Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Räumlichkeiten gelten die Gebühren der Tarifordnung (Anhang).

10.2. Fälligkeit

Für sämtliche gebührenpflichtige Veranstaltungen ist der geschuldete Betrag bis spätestens eine Woche vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei zu überweisen. Abmeldungen sind mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung der Gemeindekanzlei zu melden. Nach dieser Frist müssen die Gebühren auch ohne Saalbenutzung vollständig bezahlt werden.

Kosten für die Reinigung und für fehlendes oder beschädigtes Inventar wird nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Widerhandlungen

Bei Widerhandlungen oder Verstössen gegen dieses Reglement oder gegen Anordnungen der Betriebsorgane kann eine erteilte Bewilligung zeitlich beschränkt oder ganz entzogen werden. Die daraus entstehenden Kosten sind vom Benutzer zu bezahlen.

11.2. Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement ist seit 13. Juli 2016 in Kraft mit Änderungen vom 19. Februar 2024 und ersetzt alle bisherigen Bestimmungen.

Ottenbach, 19. Februar 2024

Namens der Gemeinde Ottenbach

Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Gabriela Noser Fanger Jasmin Haller

12. Anhang: Gebühren Gemeindesaal

12.1. Keine Gebühren

Für folgende Anlässe / Veranstaltungen werden keine Gebühren erhoben:

- Versammlungen und Veranstaltungen der Gemeindebehörde
- Gemeinnützige Anlässe (z.B. Blutspenden, Altersanlässe)
- Empfänge anlässlich kantonaler und eidgenössischer Feste
- Vereine mit Sitz in Ottenbach

12.2. Benützungsgebühren

	Ortsansässige Mietende	Auswärtige Mietende von kultureller oder regionaler Bedeutung gemäss Punkt 2.3
Saal inklusive Foyer und Bühne	Fr. 250.00	Fr. 400.00
Küche und/oder Kücheneinrichtung	Fr. 150.00	Fr. 300.00
Proben	Innerhalb dreier Monate vor der Veranstaltung sind 10 Proben gebührenfrei zusätzliche Proben Fr. 10.00	Fr. 30.00
Wiederkehrende Veranstaltungen pro Lektion	Fr. 30.00	Fr. 30.00

12.3. Entschädigungen

	Ortsansässige Mietende	Auswärtige Mietende von kultureller oder regionaler Bedeutung gemäss Punkt 2.3
Nachreinigung (pro Stunde)	Fr. 60.00	Fr. 60.00
Reinigung von Saal, Foyer, Bühne und WC-Anlagen durch die Gemeinde (pro Stunde)	Fr. 50.00	Fr. 50.00
Zusätzlicher Aufwand Bedienung technischer Anlagen (pro Stunde)	Fr. 60.00	Fr. 60.00
Die Bedienung der Anlagen ist Sache des Veranstalters.		

12.4. Vermietung von Mobiliar und Geschirr:

	Ortsansässige Mietende	Auswärtige Mietende
Tisch und 6 Stühle	Fr. 25.00	keine Vermietung
Geschirr Pauschal pro Schrank	Fr. 100.00	keine Vermietung
Kaffeemaschine	Fr. 25.00	keine Vermietung